Amtsblatt

für den Landkreis Jerichower Land

7. Jahrgang Burg, 31. 07.2013 Nr.: 9

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

249 Bekanntmachung des Kreiswahlleiters zum Ausscheiden von Herrn Friedrichs aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land und zum Nachrücken von Herrn Peter Schwindack als nächst festgestellter Bewerber.....170

250 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013, Zulassung der Kreiswahlvorschläge……..171

251 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf……172

3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

252 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow…… …173

253 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof……174

254 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz……..174

255 Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern zum Satzungsbeschluss über den fortgeltenden Bebauungsplan Nr. 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ (2. Änderung) der Stadt Möckern - OT Ziepel……...…175

256 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung öffentlicher Räume……176

257 Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag……...……179

258 Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey……184

259 Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag……...……185

260 Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen……...……191

2. Amtliche Bekanntmachungen

261 Öffentliche Bekanntmachung der Wahlleiterin der Stadt Jerichow, dass der Sitz des Herrn Friedrichs im Stadtrat der Stadt Jerichow auf Herrn Brinkmann übergegangen ist……193

262 Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013..194

263 Bekanntmachung der Stadt Gommern über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013……195

264 Bekanntmachung über die 2. Auslegung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau ……...……197

265 Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser……197

266 Bekanntmachung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“……..198

267 Beschluss des Gemeinderates Biederitz über die Feststellung der Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Übertragung von Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser……199

268 Bekanntmachung der Stadt Möckern zur Genehmigung des Bebauungsplanes „Dammfeld“…..……199

3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen

269 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark zur Vorzeitigen Ausführungsanordnung vom 22.07.2013 im Bodenordnungsverfahren: Stegelitz (Feldlage) Verfahrensnummer: JL 4/0904/02.….200

270 Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal zum Antrag der BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage sowie öffentliche Bekanntgabe gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Einzelfallprüfung gemäß § 3c UVPG……....202

271 Bekanntmachung zum Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH……...……204

3. Sonstige Mitteilungen

272 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkungen Leitzkau, Menz, Prödel und Wahlitz ……204

273 Mitteilung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Ladeburg……...…206

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen

2. Sonstige Mitteilungen

274 Einladung der Jagdgenossenschaft Pietzpuhl zur Versammlung der Jagdgenossen……..……208

A. Landkreis Jerichower Land

3. Amtliche Bekanntmachungen
4.

249

Landkreis Jerichower Land
Der Kreiswahlleiter

Herr Armin Friedrichs, Roßdorf, ist aus dem Kreistag des Landkreises Jerichower Land ausgeschieden. Herr Peter Schwindack, Burg, rückt als nächst festgestellter Bewerber für Herrn Armin Friedrichs in den Kreistag nach.

Burg, den 19. Juli 2013

In Vertretung
gez. Braun

250

Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Börde-Jerichower Land zur Bundestagswahl am 22.09.2013

Gemäß § 26 Abs. 3 BWG i.V.m. § 38 BWO wird bekannt gemacht, dass der Kreiswahlausschuss in seiner Sitzung am 26.07.2013 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22.09.2013 zugelassen hat:

Nr.	Name, Vorname	Beruf, Stand	Geburtsjahr Geburtsort	Wohnanschrift	Partei, Wählergruppe	Kurzbezeichnung der Partei/Wählergruppe
1	Waldheim, Thomas	Gewerkschaftssekretär	1960 Schönebeck (Elbe)	Hahnemannstraße 49 39118 Magdeburg	DIE LINKE	DIE LINKE
2	Behrens, Manfred	Bundestagsabgeordneter	1956 Magdeburg	Kirchstraße 5 39179 Barleben, OT Ebendorf	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
3	Wolff, Waltraud Katharina	Sonderschullehrerin, MdB	1956 Weißandt-Gölzau	Geschw.-Scholl-Straße 35 39326 Wolmirstedt	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
4	Ackermann, Jens	Medizinpädagoge	1975 Magdeburg	Waldweg 22 39164 Wanzleben-Börde, OT Bottmersdorf	Freie Demokratische Partei	FDP
5	Schlenker, Thomas	Architekt	1963 Frankfurt/Main Hoechst	Gartenstraße 25 39326 Wolmirstedt, OT Glindenberg	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE
6	Bogner, Andrea Beate	Pferdewirtin	1961 Berlin	Lindenallee 9 39646 Oebisfelde-Weferlingen	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN
11	Wegener, Rolf	Rentner	1949 Zerben	Karl-Marx-Straße 4 39317 Elbe-Parey, OT Zerben	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
14	Buch, Thomas	Sozialversicherungsfachangestellter	1974 Neindorf	Gneisenaustraße 23 39393 Hötensleben	Einzelbewerber	Buch

Burg, den 26.07.2013

gez. Braun

251

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land Untere Immissionsschutzbehörde zur Entscheidung über den Erörterungstermin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Firma BOREAS Energie GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen in der Gemarkung Mangelsdorf

Die Firma BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, in 01109 Dresden hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) in den Gemarkungen Mangelsdorf beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
WKA MG 01	Mangelsdorf	1	26/3
WKA MG 02	Mangelsdorf	1	55/1
WKA MG 03	Mangelsdorf	1	63/1
WKA MG 04	Mangelsdorf	1	107/2
WKA MG 05	Mangelsdorf	1	102/1
WKA MG 06	Mangelsdorf	1	110
WKA MG 07	Mangelsdorf	1	71/2
WKA MG 08	Mangelsdorf	1	77/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von 8 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V112 mit einer Gesamthöhe von 196 m (Nabenhöhe 140 m und Rotordurchmesser 112 m) und einer Nennleistung von jeweils 3 MW.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S.1274) in Verbindung mit Spalte c, Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung durch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land.
Gleichzeitig handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß § 3b Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Umsetzung der RL über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBI. I S. 734, 745).

Das Vorhaben wurde am 29. Mai 2013 im Amtsblatt des Landkreises Stendal und am 31. Mai 2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land veröffentlicht. Des Weiteren erfolgte eine Veröffentlichung des Vorhabens am 31. Mai 2013 in der Genthiner Volksstimme sowie in der Stendaler Volksstimme.

Die verlängerte Auslegungs- und Einwendungsfrist in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land aufgrund der zurückliegenden Hochwassersituation wurde am 28. Juni 2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und am 02. Juli 2013 in der Volksstimme, Verbreitungsgebiet Altmark Ost, bekannt gegeben.

Gemäß § 12 Abs.1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin wie folgt stattfindet:

Tag der Erörterung:	12. August 2013
Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	Bürgerhaus Jerichow Karl–Liebknecht–Straße 55 39319 Jerichow

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Bei Bedarf wird in dieser Veranstaltung ein Termin für die Fortführung des Erörterungstermins festgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerechte Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Genthin, den 26. Juli 2013

Im Auftrag

gez. Girke

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

252

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 19.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow vom 9. Februar 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 18 der Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow erhält folgende neue Fassung:

§ 18
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land.
Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für 2 Wochen im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt zu geben.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates sind durch Veröffentlichung in der „Volksstimme - Genthiner Rundblick“ bekannt zu machen.

(3) Auf Bekanntmachungen nach Abs. 1 und 2 wird durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Rathaus in der Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow und in den Aushängekästen der Ortschaften gem. Anlage 1 zu dieser Satzung nachrichtlich hingewiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jerichow, den 01.07.2013

gez. Bothe
Bürgermeister - Dienstsiegel -
Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

253

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Festsetzung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Brettin am 27.09.2001 beschlossene Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof, bestehend aus der Planzeichnung und dem Textteil, wurde am 28.09.2001ortsüblich bekannt gemacht.
Da die Ausfertigung dieser Satzung nicht vor ihrer Bekanntmachung erfolgte, wurden die erforderlichen Verfahrens- und Formvorschriften nicht eingehalten.
Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof wurde zwischenzeitlich am 29.07.2013 ausgefertigt.
Die Ausfertigung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof wird hiermit bekannt gemacht.
Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land rückwirkend zum 28.09.2001 in Kraft.
Die Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Annenhof kann im Bauamt in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow,
Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von	9.00	bis	12.00 Uhr			
Dienstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis 15.00 Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00 Uhr			

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung der unveränderten Satzung lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.
Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs.1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn eine Satzung erneut bekannt gemacht wird.

Jerichow, den 30.07.2013

(Siegel)

Bothe
Bürgermeister

254

2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) und des RdErl. des MI vom 17.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 31.03.2011 beschlossen.

Artikel I

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 31.03.2011 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 7 (Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren) erhält folgende Fassung:

„§ 7 Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren“

Es wird folgender **<u>Absatz 4 eingefügt</u>**:

„(4) Nach § 10 BrSchG haben private Arbeitgeber Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Verpflichtung der ehrenamtlich tätigen Bürger im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr zur Teilnahme an Einsätzen oder Ausbildungsveranstaltungen während der Arbeitszeit entstanden ist.

Nichtselbständigen wird der tatsächlich nachgewiesene Verdienstausfall, vorzugsweise durch Zahlung an den Arbeitgeber ersetzt.

Selbständigen, Hausfrauen (Haushaltsführende) u.a. wird der Verdienstausfall in Form eines Pauschalbetrages in Höhe von 13,00 €/ Stunde ersetzt.

Erstattungen erfolgen auf Antrag, dem entsprechende Nachweise beizufügen sind.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Entschädigungssatzung der Gemeinde Biederitz vom 31.03.2011 tritt rückwirkend zum 01.06.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Vorschrift außer Kraft.

Biederitz, den 18.07.2013

Gericke
Bürgermeister (Siegel)

255

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Möckern

Satzungsbeschluss über den fortgeltenden Bebauungsplan Nr. 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ (2. Änderung) der Stadt Möckern - OT Ziepel

Der Stadtrat der Stadt Möckern hat in seiner Sitzung am 27.09.2012 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/96 „Hermann-Matern-Straße“ im OT Ziepel, bestehend aus den Planteilen Teil A und B, als Satzung beschlossen.

Da die Bekanntmachung der 2. Änderung des fortgeltenden Bebauungsplanes 01/96 Wohngebiet „Hermann-Matern-Straße“ der Stadt Möckern, OT Ziepel, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 7. Jahrgang, Nr.: 01, vom 31.01.2013 vor der Ausfertigung des Bebauungsplanes und unter Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern erfolgte, wurde diese am 28.06.2013 (Ausgabe Nr.: 08, 7. Jahrgang) zurückgenommen und wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht. Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit dem Tag dieser erneuten Bekanntmachung in Kraft.

Ziel des Änderungsverfahrens ist die Anpassung der Festsetzung zur Erschließung der Wohngrundstücke an die aktuelle Rechtsprechung, die Grundstückserschließung wird durch eine Festsetzung grundsätzlich festgeschrieben.

Jedermann kann den Bebauungsplan

vom 31. August 2013 bis einschließlich 01. November 2013

im Rathaus Möckern, Am Markt 10, 39291 Möckern, Raum 3 (Bürgerservice) während folgender Zeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstag 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr
Freitag 9.00-12.00 Uhr und zusätzlich nach Terminvereinbarung.

Möckern, den 25.07.2013

gez. von Holly
Bürgermeister

256

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung öffentlicher Räume

auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in den derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt
Allgemeine Regelungen

§ 1 Zweckbestimmung/ Geltungsbereich

Die Gemeinde Biederitz unterhält Räumlichkeiten innerhalb von Gebäuden, die für eine öffentliche und private Benutzung zur Verfügung gestellt werden (öffentliche Räume).

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf alle öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz. Dies sind insbesondere:

Ortsteil Biederitz

Mehrzweckhalle Biederitz	Heyrothsberger Str. 13 B
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Breite Str. 1
Vereinsraum Ortsgemeinschaftshaus	Schulstr. 8 a
Saal Ortsgemeinschaftshaus	Schulstr. 8 a
Betreuungsraum 1.OG Kita „Rappelkiste“	Heyrothsberger Str. 13
Bewegungsraum Kita „Storchennest“	Schulstr. 5

Ortsteil Gerwisch

„Heimatstube“ Bürgerhaus	Woltersdorfer Str. 2 B
„Speisesaal“ Bürgerhaus	Woltersdorfer Str. 2 B
„ehem.Hortraum“ Ortschaftsbüro	Breiter Weg 38
Begegnungsstätte Jung & Alt	Lostauer Str. 10
Vereinshaus „ehem. Sparkasse“	Neuer Weg 6
Vereinshaus „ehem. Sporthalle“	Neuer Weg 6
Sportlerheim	Am Eschenweg 3
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Woltersdorfer Str. 2 A

Ortsteil Gübs

Gemeindehaus Gübs	Dorfstr. 5
Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Dorfstr. 5 A
Kirche „St. Andreas“	Dorfstraße

Ortsteil Heyrothsberge

Versammlungsraum Feuerwehrgerätehaus	Berliner Str. 7/8

Ortsteil Königsborn

Versammlungsraum Ortschaftsbüro	Möckerner Str. 9
Mehrzweckhalle	Möckerner Str. 42

Ortsteil Woltersdorf

Bürgerhaus Woltersdorf	Königsborner Str. 10
Bürgerhaus Alter Bahnhof	Bahnhofstr. 13

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich nicht auf die kommunalen Sportstätten.

Die private Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern Biederitz, Gerwisch und Gübs ist ausschließlich den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren und den Mitgliedern der Vereine zur Förderung der Freiwilligen Feuerwehren gestattet.

Die Kirche „St. Andreas“ in der Ortschaft Gübs darf ausschließlich für kulturelle und kirchliche Zwecke genutzt werden, wenn die Benutzung mit dem Widmungszweck des Gotteshauses vereinbar ist.

§ 2 Hauptnutzer

Hauptnutzer der öffentlichen Räume der Gemeinde Biederitz sind:

1. die Gemeinde Biederitz
2. die Grundschulen der Gemeinde Biederitz
3. ortsansässige Vereine

§ 3 Verfahren

Anträge auf Genehmigung einer Benutzung sind in der Regel 4 Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde Biederitz, zu stellen. Die Hauptnutzer i.S.d. § 2 genießen bei der Vergabe der öffentlichen Räume Vorrang.

Über die Benutzung der öffentlichen Räume sind Vereinbarungen abzuschließen.

§ 4 Allgemeine Benutzungsvorschriften

Die Nutzer haben auf sparsamsten Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der öffentlichen Räume einschließlich ihres Inventars zu achten.

Nach Beendigung der Benutzung sind die öffentlichen Räume im ordnungsgemäßen Ausgangszustand zu verlassen. Auf besondere Sauberkeit ist in den sanitären Einrichtungen zu achten.

Vor der Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Schäden an Geräten, Anlagen und Räumlichkeiten sind umgehend der Gemeinde Biederitz zu melden.

Die Benutzung hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Sonn- und Feiertage, des Gesetzes zum Schutz der Jugend und den Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Biederitz entsprechend zu erfolgen.

Für die öffentlichen Räume können Hausordnungen erstellt werden, welche die weitere Benutzung regeln. Die Hausordnungen sind zwingend einzuhalten.

§ 5 Haftung

Die Nutzer haften gegenüber der Gemeinde Biederitz für alle über die übliche Abnutzung hinaus gehenden Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.

Die Nutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die während der Nutzung der öffentlichen Räume entstehen.

Die Nutzer stellen die Gemeinde Biederitz von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder, beauftragten Besucher oder sonstigen Personen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der öffentlichen Räume und ihrer Geräte entstehen.

Die Gemeinde Biederitz übernimmt keine Haftung für die Schäden, die Besuchern, Mitgliedern, Beauftragten oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen öffentlichen Räume entstehen. Die Gemeinde haftet ebenfalls nicht für die abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände, die Besucher, Mitglieder, Beauftragte oder sonstige im Zusammenhang mit der Benutzung stehende Personen in die Räumlichkeiten eingebracht haben.

II. Abschnitt
Gebühren

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Biederitz erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Räume Gebühren. Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

Erfolgt eine Vergabe öffentlicher Räume zu gewerblichen Zwecken, wird ein Aufschlag von **100 %** der im Gebührentarif festgesetzten Benutzungsgebühr erhoben.

Erfolgt eine Benutzung der öffentlichen Räume durch eine Personengruppe von Minderjährigen, welche Mitglied in einem Verein i.S.d. § 2 Nr. 3 sind, wird keine Gebühr erhoben, wenn die Benutzung zum Zwecke der Ausübung der Vereinstätigkeit erfolgt.

Erfolgt die Benutzung der Versammlungsräume in den gemeindlichen Feuerwehrgerätehäusern durch aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, wird keine Gebühr erhoben.

Besteht ein besonderes öffentliches Interesse kann von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 7 Gebührenschuldner und Fälligkeit

Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung. Die Gebühr ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.

Bei langfristig abgeschlossenen Verträgen kann die Zahlung nach Vereinbarung erfolgen.

IV. Abschnitt
Schlussvorschriften

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 6 Abs. 7 GO-LSA in der jeweils geltenden Fassung. Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 4 Abs. 3 Schäden nicht bei der Gemeinde anzeigt,
2. § 4 Abs. 5 Satz 2 gegen die Regelungen der Hausordnung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 6 Abs. 7 GO-LSA mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen nebst ihrer Änderungssatzungen außer Kraft:

1. Entgeltordnung der Gemeinde Biederitz vom 08.10.1997
2. Benutzungsordnung für öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Gerwisch durch Dritte vom 27.05.2003
3. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Gübs vom 03.12.2002
4. Benutzungs- und Entgeltordnung der Gemeinde Königsborn vom 01.05.2006
5. Nutzungs- und Entgeltordnung für gemeindliche Räume der Gemeinde Woltersdorf vom 01.01.2008

Biederitz, 18.07.2013

Gericke
Bürgermeister

Siegel

257

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag (KiTa-Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1; 2 Abs. 1 und 5 Abs.1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 105) in Verbindung mit den §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) , Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBl. LSA 2/2013 S.38 ff) sämtlich in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Jerichow in seiner Sitzung am 11.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Jerichow (Träger) unterhält folgende Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen:

Name /Anschrift der Kindertageseinrichtung

a Kindertagesstätte „ Gänseblümchen“, OT Kleinwusterwitz, Genthiner-Straße 34, 39307 Jerichow
b Kindertagesstätte „ Schlumpfenland“, OT Kade, Parkstraße 4, 39307 Jerichow
c Kindertagesstätte „ Zu den kleinen Strolchen“, OT Karow, Friedensstraße 28, 39307 Jerichow
d Kindertagesstätte „Wirbelwind“, Kirchhofstraße 9 a, 39319 Jerichow
e Hort Jerichow, Rathausstraße 2, 39319 Jerichow
f Kindertagesstätte „ Parkstrolche“, OT Redekin, Parkstraße 23, 39319 Jerichow
g Kindertagesstätte „ Stremmestrolche“, OT Roßdorf, Fröbelstraße 23, 39307 Jerichow
h Kindertagesstätte „Am Märchenwald“, OT Schlagenthin, Brandenburger Straße 45, 39307Jerichow

Die Tageseinrichtungen ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie.
Sie sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit fördern und soziale Benachteiligungen ausgleichen.
Voraussetzung für eine bestmögliche Förderung jedes Kindes ist daher eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtungen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm „ Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

1. Der Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt.
   Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.
3. Die Stadt Jerichow bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.
4. Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt.
   Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen

§ 3 Aufnahme

1. Die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Jerichow betreuen Kinder entsprechend der Festlegungen in der jeweiligen Betriebserlaubnis.
2. Vorrangig sind Kinder aufzunehmen, deren Erziehungsberechtigte Einwohner der Ortschaften der Stadt Jerichow sind.
3. Im Falle freier Kapazitäten können auch Kinder aus anderen Gemeinden Aufnahme finden.
   Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt werden.

4. Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an den Träger.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung entsprechend vorhandener Plätze.
6. Zwischen dem Träger der Kindertageseinrichtung und den erziehungsberechtigten Personen ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden sind im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.
7. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nach der Reihenfolge der Anmeldungen.
8. Vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Einrichtung bestehen.
   Es werden nur Kinder aufgenommen, die frei von Infektionskrankheiten sind.

§ 4 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

1. Die Betreuungszeiten in den Kindertageseinrichtungen werden vom Träger nach Anhörung des Kuratoriums und unter Berücksichtigung der Belange der Erziehungsberechtigten festgelegt.
2. Die Leitung der Kindertageseinrichtung stimmt für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab. Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption zu beachten.
   Die täglichen Zeiten sind in der Betreuungsvereinbarung festzuschreiben.
3. Innerhalb einer Woche ist der vereinbarte Betreuungsumfang, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, nicht zu überschreiten.
4. Vorübergehende Schließungen der Kindertageseinrichtungen, z.B. Betriebsferien und Arbeitstage zwischen Feiertagen, werden vom Träger im Einvernehmen mit dem Personal und den Eltern festgelegt. Die Kindertageseinrichtungen können im Jahr drei zusammenhängende Wochen schließen. In der Zeit vom 24. Dezember bis zum
   31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Kindertageseinrichtungen geschlossen.
   Die Benutzungsgebühr bleibt auch dann fällig und ist weiter zu entrichten.
   In Ausnahmefällen kann die Betreuung während der Betriebsferien in einer anderen Einrichtung abgesichert werden.
   Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.
   Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.
5. Bei ausschließlicher Inanspruchnahme des Frühhortes besteht kein Anspruch auf eine Ganztagsbetreuung in der Zeit der Schulferien.

§ 5 Verpflegung

1. Der Träger sichert täglich die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.
2. Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.
3. Es ist den Eltern untersagt, einen anderen, als vom Träger vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.
4. Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Kindertageseinrichtung organisiert.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die abzuschließenden Betreuungsverträge sind innerhalb von fünf Werktagen nach Aufnahme des Kindes ausgefüllt und unterzeichnet an die Einrichtung zurückzusenden.
2. Festlegungen des Vertrages sind verbindlich einzuhalten.
3. Änderungen, die für die Betreuung des Kindes in der Einrichtung relevant sind (insbesondere Betreuungszeit, Arbeitsverhältnisse, Wohnanschrift, Telefonnummer u. a. m.) sind der Einrichtung oder der Verwaltung innerhalb von fünf Tagen schriftlich mitzuteilen.
   Für Schäden, die infolge unterlassener Mitteilungen entstehen, haftet der Träger der Kindertageseinrichtungen nicht.
4. Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig.
   Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Einrichtung mitzuteilen.
5. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der individuell festgelegten Betreuungszeit dem Fachpersonal der Kindertageseinrichtung und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schrift-

lichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Kindertageseinrichtung allein zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.

6. Kinder bis zur Schulpflicht, welche in Kindertageseinrichtungen betreut werden, sind zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 9.00 Uhr in der jeweiligen Kindertageseinrichtung zu übergeben.

§ 7 Krankheit / Anzeigepflicht

1. Bei Erkrankung des Kindes ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.
2. Stellt die Leitung der Kindertageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Kindertageseinrichtung abzuholen.
3. Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht.
4. Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz . IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt, ist die unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.
5. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leiterin der Kindertageseinrichtung. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:
   - eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt
   - eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt
   - eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/ Eltern

§ 8 Versicherungen

1. Der Träger versichert die Kinder für die gemäß § 3 festgelegten Betreuungszeiten in einer Unfallversicherung.
2. Die Aufsicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Kinder durch das Fachpersonal und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern beim Verlassen der Kindertageseinrichtung.
3. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer/einem Erzieher(in)gemeldet hat und endet beim Verabschieden von der/dem aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).
4. Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

§ 9 Gebühren

1. Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben
2. Bei den zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.
3. Die Höhe der Gebühr setzt der Stadtrat der Stadt Jerichow einheitlich für alle Kindertageseinrichtungen fest.
   Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.
   Die Gebühr staffelt sich nach Alter sowie nach Betreuungszeit.
4. Ab der zweiten Überschreitung im Monat, der im Betreuungsvertrag festgeschriebenen Betreuungszeit, erhebt der Träger der Einrichtung eine gesonderte Gebühr je überzogene halben Stunde.
5. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10 Gebührenermäßigungen

1. Der Träger der Einrichtungen gewährt eine Ermäßigung der Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl der Kinder einer Familie, die sich in einer Einrichtung der Stadt Jerichow befinden bis zum 31.12.2013.
2. Ab dem 01.01.2014 gilt nur die 160 % Regel gemäß § 13 (4) KiföG.
3. Einkommensabhängige Ermäßigungen sind nur beim Jugendamt des Landkreises Jerichower Land als Träger der örtlichen Jugendhilfe geltend zu machen.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile sowie andere Personen, welche die Betreuung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung veranlasst haben.
2. Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Gebührenbescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 12 Gebührenpflicht

1. Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.
2. Die für den Besuch der Kindertageseinrichtung zu entrichtende Gebühr ist jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.
3. Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Kindertageseinrichtung ausscheidet.
4. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn
   a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,
   b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,
   c) Schließzeiten aufgrund § 4 (4) dieser Satzung erfolgen
   d) Sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen erfolgen.

§ 13 Zahlungsverzug

Gerät der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das betreffende Kind nach erfolgloser schriftlicher Mahnung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 14 Abmeldungen

1. Die Abmeldung kann bis zum 15. eines Monats zum Monatsende vorgenommen werden.
   Sie ist schriftlich über die Kindertageseinrichtung an die Stadt Jerichow zu richten.
   Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
2. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

§ 12 Gastkinder und zusätzliche Betreuungszeiten

1. Für eine kurzfristige Betreuung können Gastkinder aufgenommen werden.
   Als kurzfristige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.
   Diese Möglichkeit besteht nur bei freier Kapazität in den Einrichtungen.
2. Durch die Erziehungsberechtigten ist pro Betreuungstag ein Zwanzigstel des betreffenden Monatsbeitrages zu zahlen.
   Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro - Beträge aufgerundet.

§ 13 Bußgeldvorschrift

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt, dies ist insbesondere bei nicht wahrheitsgemäßen und/oder unvollständigen Auskünften und/oder Angaben der Erziehungsberechtigten gemäß § 6 dieser Satzung der Fall, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
Die Ordnungswidrigkeit kann durch die Stadt Jerichow mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 20. Dezember 2011 außer Kraft.

Jerichow, den 12.07.2013

gez. Bothe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage 1

zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Jerichow und über die Erhebung der Gebühren als Elternbeitrag

Gebührentarif

1. Die Gebühr je Kalendermonat beträgt ab dem 01.08.2013 für ein Kind:

im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren

Anzahl Stunden für die Krippenbetreuung	**Gebühr für ein Krippenkind** je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	**100,00 €**
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	**110,00 €**
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	**120,00 €**
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	**135,00 €**
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	**150,00 €**
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	**165,00 €**

vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

Anzahl Stunden für die Kindergartenbetreuung	**Gebühr für ein Kindergartenkind** je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	**90,00 €**
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	**100,00 €**
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	**110,00 €**
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	**120,00 €**
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	**130,00 €**
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	**140,00 €**

für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung

Frühhort	**14,00 €**
Späthort	**60,00 €**
Früh- und Späthort	**72,00 €**

2. Überschreitung der Betreuungszeit gemäß § 9 Nr. 4 je angefangene halbe Stunde

15,00 €

3. Hat das Kind, für das der Beitrag zu entrichten ist, Geschwisterkinder, die ebenfalls eine Kindertageseinrichtung der Stadt Jerichow besuchen, dann ermäßigt sich der Beitrag für das erste betreffende Geschwisterkind und für weitere betreffende Geschwisterkinder auf folgende Gebühr:

gültig vom 01.08.2013 bis 31.12.2013

im Alter zwischen 0 bis 3 Jahren

Anzahl Stunden für die Krippenbetreuung	**Gebühr für ein Krippenkind** je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	**80,00 €**
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	**88,00 €**
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	**96,00 €**
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	**108,00 €**
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	**120,00 €**
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	**132,00 €**

vom 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Schule

Anzahl Stunden für die Kindergartenbetreuung	**Gebühr für ein Kindergartenkind** je Monat
bis 5 Std./Tag bzw. 25 Std./Wo.	**72,00 €**
bis 6 Std./Tag bzw. 30 Std./Wo.	**80,00 €**
bis 7 Std./Tag bzw. 35 Std./Wo.	**88,00 €**
bis 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Wo.	**96,00 €**
bis 9 Std./Tag bzw. 45 Std./Wo.	**104,00 €**
bis 10 Std./Tag bzw. 50 Std./Wo.	**112,00 €**

für die Inanspruchnahme der Hortbetreuung

Frühhort	**11,00 €**
Späthort	**48,00 €**
Früh- und Späthort	**58,00 €**

258

Gemeinde Elbe-Parey

Gebührensatzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Elbe-Parey

Auf der Grundlage der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14,18), der §§ 1 und 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der zuletzt gültigen Fassung, sowie des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Elbe-Parey in seiner Sitzung am 23.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

In der Gemeinde Elbe-Parey gibt es nur Kindertagesstätten, die sich in freier Trägerschaft befinden.
Für die Benutzung dieser Kindertageseinrichtungen erhebt die Gemeinde Elbe-Parey monatliche Elternbeiträge auf der Grundlage dieser Gebührensatzung. Die freien Träger erheben die Elternbeiträge im Auftrag der Gemeinde.

§ 2 Kostentarif

1. Der Elternbeitrag richtet sich nach dem gem. § 3 KiFöG durch die Leistungsberechtigten angemeldeten und mit dem freien Träger vereinbarten Betreuungsbedarf. Der gesetzliche Höchstbetreuungsanspruch regelt sich nach § 3 Abs (3) KiFöG.

1.1 Krippe

1.1.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Krippenalter bis zu 3 Jahren beträgt für
bis 5 Stunden Betreuung/Tag 115,00 EUR
bis 6 Stunden Betreuung/Tag 129,00 EUR
bis 7 Stunden Betreuung/Tag 142,00 EUR
bis 8 Stunden Betreuung/Tag 155,00 EUR
bis 9 Stunden Betreuung/Tag 168,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag 181,00 EUR

1. 2 Kindergarten

1.2.1 Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes im Kindergartenalter bis zum 31.07. vor der Einschulung beträgt für
bis 5 Stunden Betreuung/Tag 101,00 EUR
bis 6 Stunden Betreuung/Tag 112,00 EUR
bis 7 Stunden Betreuung/Tag 124,00 EUR

bis 8 Stunden Betreuung/Tag 135,00 EUR
bis 9 Stunden Betreuung/Tag 146,00 EUR
bis 10 Stunden Betreuung/Tag 158,00 EUR

1.3. Hort

1.3.1. Der Elternbeitrag für die Betreuung eines Kindes vom 01.08. vor dem Schuleintritt bis zum 31.07. vor der Versetzung in den 7. Schuljahrgang beträgt 55,00 EUR.

1.4 Geschwisterermäßigung

Für die Übergangszeit bis zur gesetzlichen Regelung der Geschwisterermäßigung gilt für die Zeit vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2013 eine Geschwisterermäßigung für Kinder, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Elbe-Parey besuchen und die keine Schulkinder sind. Hortkinder sind Zählkinder.
Besuchen zwei Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so verringert sich der Elternbeitrag für das 2. Kind um 15 %. Besuchen drei und mehr Kinder gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so verringert sich der Elternbeitrag für das 3. und weitere Kinder um 30 %.

2. Überziehung der vereinbarten Betreuungszeit
Über den gesetzlichen Anspruch hinaus erfolgt durch die Gemeinde Elbe-Parey keine Kostenerstattung an den freien Träger.

3. Betreuung außerhalb des Rechtsanspruches
Für die Betreuung von Kindern aus anderen Gemeinden ist gesetzlich geregelt, dass hier der Beitrag durch die Heimatkommune erstattet wird, den der Leistungsberechtigte bei Benutzung einer Kindertagesstätte in seiner Wohnsitzkommune zu entrichten hätte.

§ 3 Kostenschuldner

Zur Zahlung der Elternbeiträge für eine Kindertageseinrichtung in der Gemeinde Elbe-Parey sind die Leistungsberechtigten gesamtschuldnerisch verpflichtet. Gleiches gilt, wenn nach dem Wunsch- und Wahlrecht Einrichtungen anderer Kommunen in Anspruch genommen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2013 in Kraft. Die vom Gemeinderat Elbe-Parey am 20.06.2013 beschlossene Satzung tritt am 01.08.2013 nicht in Kraft, da sie von dieser Satzung ersetzt wird.

Elbe-Parey, 23.07.2013

gez. Mannewitz
Bürgermeisterin

259

Gemeinde Möser

Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag (KiTa – Satzung)

Auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1 und 5 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. 12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in Verbindung mit den §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen–Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 05. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat Möser auf seiner Sitzung am 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Möser unterhält Tageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der ergänzenden und unterstützenden Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes altersgerecht fördern, seine Gemeinschaftsfähigkeit anregen und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen. Grundlage der Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages ist das Bildungsprogramm "Bildung: elementar – Bildung von Anfang an" unter besonderer Beachtung der Sprachförderung.

§ 2 Anspruch

(1) Der Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kinderförderungsgesetzes des Landes Sachsen–Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Ganztagsplätze werden innerhalb der Öffnungszeit zur Verfügung gestellt. Eltern haben die Möglichkeit, den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen zu wählen. Der Betreuungsumfang ist im abzuschließenden Betreuungsvertrag zu definieren.

(3) Die Gemeinde Möser bietet für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht eine Staffelung der täglichen Betreuungsstunden zwischen fünf und zehn Stunden an.

(4) Ein über den Rechtsanspruch hinausgehender Betreuungsbedarf kann zusätzlich erworben werden.

(5) Für Schulkinder werden Betreuungsplätze als Ganztagsplätze zur Verfügung gestellt. Die Betreuung in den Schulferien ist einbezogen.

(6) Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde entsprechend ihrer Möglichkeiten.

§ 3 Aufnahme

(1) Entsprechend der Betriebserlaubnis werden

- in der Tageseinrichtung „ MS Piratenclub“ Kinder von 0 Jahren bis zum Schuleintritt,
- in der Tageseinrichtung „Regenbogen“ Kinder von 0 Jahren bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang und
- im Hort Möser Kinder vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang

betreut.

(2) Vorrangig sind in der

- Tageseinrichtung „MS Piratenclub“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Möser und Schermen und Pietzpuhl sind,

- Tageseinrichtung „Regenbogen“ Kinder aufzunehmen, die Einwohner der Gemeinde Möser OT Körbelitz sind.

(3) Im Falle freier Platzkapazität können auch Kinder aus anderen Ortsteilen aufgenommen werden.

(4) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Vor Aufnahme des betreffenden Kindes muss die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, der Erstattung der Kosten der Betreuung zustimmen. Vor Aufnahme muss ferner ein Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleiches erzielt worden sein.

(5) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung bedarf eines schriftlichen Antrages der Erziehungsberechtigten an die Gemeinde.

(6) Der Antrag kann frühestens am Tag der Geburt gestellt werden.

(7) Schulkinder sind für den Besuch der Tageseinrichtung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr schriftlich bei der Gemeinde anzumelden.

(8) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde entsprechend der vorhandenen Plätze.

(9) Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach der Reihenfolge der Anmeldungen.

(10) Zwischen der Gemeinde Möser und den Erziehungsberechtigten ist ein Betreuungsvertrag abzuschließen. Die Anzahl der Betreuungsstunden ist im Betreuungsvertrag festzulegen. Eine Anpassung ist jährlich zweimal, beim vorliegen wichtiger Gründe, auch häufiger möglich.

(11) Vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist auf Kosten der Erziehungsberechtigten durch das Zeugnis eines Arztes, das nicht älter als eine Woche sein soll, nachzuweisen, dass aufgrund des gesundheitlichen Zustandes keine Bedenken gegen die Betreuung in der Tageseinrichtung bestehen. Die Kinder sollen die vom Bundesgesundheitsamt empfohlenen Impfungen erhalten haben. Dies ist durch die Vorlage des Impfausweises nachzuweisen.

§ 4 Gastkinder

(1) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können für eine kurzzeitige Betreuung Gastkinder aufgenommen werden. Als kurzzeitige Betreuung gilt die einmalige Aufnahme eines Kindes für längstens zehn Öffnungstage im Kalenderjahr.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeinde.

(3) Durch die Erziehungsberechtigten sind pro Betreuungstag 5% des betreffenden Kostenbeitrages zu zahlen. Der Tagesbeitrag wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5 Öffnungs-, Betreuungs- und Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtungen sind montags – freitags in der Regel von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

(2) Über eine Änderung der Öffnungszeiten entscheidet, unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs, die Gemeinde nach Beteiligung des Kuratoriums entsprechend den gesetzlichen Grundlagen.

(3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht stimmt mit den Erziehungsberechtigten die tägliche Aufenthaltsdauer des Kindes unter Berücksichtigung seines individuellen Betreuungs- und Förderbedarfs ab.
Hierbei sind die Festlegungen der jeweiligen Konzeption i.V.m. den geltenden Hausordnungen zu beachten.

(4) Innerhalb einer Woche ist der vereinbarte Betreuungsumfang, für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht, nicht zu überschreiten.

(5) Die Tageseinrichtungen können im Jahr zwei zusammenhängende Wochen schließen. Darüber hinaus bleiben die Tageseinrichtungen an gesetzlichen Feiertagen geschlossen. An Tagen vor, nach und zwischen den Feiertagen können die Tageseinrichtungen geschlossen bleiben. Die Tageseinrichtungen können ferner zur Durchführung von pädagogischen Fortbildungsveranstaltungen geschlossen werden. Bei Bedarf wird eine Betreuung in einer anderen Tageseinrichtung gewährleistet. Die Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig über die Schließzeiten zu unterrichten.

(6) In der Zeit vom 24. Dezember bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres bleiben die Tageseinrichtungen geschlossen.

§ 6 Verpflegung

(1) Die Gemeinde sichert in den Tageseinrichtungen die tägliche Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit.

(2) Die Kosten hierfür werden durch den Essenanbieter direkt gegenüber den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten geltend gemacht und sind kein Bestandteil der Elternbeiträge.

(3) Es ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten untersagt, einen anderen, als von der Gemeinde vertraglich gebundenen Essenanbieter, mit der Versorgung einzelner Kinder zu beauftragen.

(4) Die Frühstücks- und Vesperversorgung sichern die Eltern selbst ab bzw. wird durch die jeweilige Tageseinrichtung organisiert.

§ 7 Pflichten der Erziehungsberechtigten und der Kindereinrichtung

(1) Der Besuch der Tageseinrichtung ist freiwillig. Das Fehlen eines Kindes ist durch einen Erziehungsberechtigten unverzüglich der Tageseinrichtung mitzuteilen.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder, die bis zum Beginn der Schulpflicht in einer Tageseinrichtung betreut werden, zu Beginn der individuell abgesprochenen Betreuungszeit dem Fachpersonal der Tageseinrichtung und holen sie nach der Beendigung der Betreuungszeit persönlich und pünktlich wieder ab. Andernfalls bedarf es der schriftlichen Mitteilung, dass die Kinder den Weg zur und von der Tageseinrichtung zurücklegen dürfen. Für das Abholen der Kinder durch andere Personen ist eine schriftliche Vollmacht der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(3) Kinder, welche in Kindertageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht betreut werden, sollten zum Zwecke einer effektiven pädagogischen Arbeit bis spätestens 09.00 Uhr in der jeweiligen Tageseinrichtung übergeben werden.

(4) Festlegungen des Betreuungsvertrages sind verbindlich einzuhalten. Änderungen, die für die Betreuung der Kinder relevant sind (z.B. Betreuungszeit, Änderung des Sorgerechts, Wohnanschrift, Namensänderungen, Telefonnummer u.ä.), sind der Tageseinrichtung oder der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Weiterleitung der Daten hat kurzfristig an die Gemeinde bzw. die Einrichtung zu erfolgen.

(5) Die Aufsichtspflicht der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten oder ihrer Bevollmächtigten.

(6) Besucht ein Kind ohne Begleitung die Tageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einem/einer Erzieher(in) gemeldet hat und endet beim Verabschieden von dem/der aufsichtsführendem(n) Erzieher(in).

(7) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Tageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten.

(8) Die Gemeinde hält in den Tageseinrichtungen für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein elektronisches Zeiterfassungssystem vor. Die Eltern sind verpflichtet bei der Übergabe bzw. bei der Abholung dieses zu benutzen.

§ 8 Krankheit/Anzeigepflicht

(1) Bei Erkrankungen des Kindes ist die Tageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Stellt die Leitung der Einrichtung eine Erkrankung des Kindes während des Besuches der Einrichtung fest, werden die Erziehungsberechtigten unverzüglich von ihr benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind sofort aus der Einrichtung abzuholen.

(3) Kranke Kinder sind für die Dauer der Erkrankung vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen.

(4) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit gemäß § 33 ff des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionschutzgesetz – IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erkrankt oder der Verdacht auf eine solche Krankheit, besteht, ist dies unverzüglich der Einrichtung anzuzeigen.

(5) Nach Beendigung der Krankheit muss durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die Unbedenklichkeit der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung erfolgen. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind vom Erziehungsberechtigten zu tragen.

(6) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei Verdacht oder beim Auftreten von ansteckenden Krankheiten des Kindes oder in der Wohngemeinschaft unverzüglich Mitteilung an die Tageseinrichtung zu geben. Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Die Einnahme von Medikamenten (Ausnahme: Notfallmedikamente) erfolgt nur nach Einzelfallentscheidung durch die Leitung der Tageseinrichtung. Die Leitung der Tageseinrichtung kann u.a. von den Erziehungsberechtigten folgende Mitwirkung einfordern:

- eine schriftliche Anweisung zur Medikation vom Arzt,
- eine Unterweisung des Personals durch den behandelnden Arzt,
- eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten/Eltern.

§ 9 Versicherungen

Die Gemeinde versichert alle Kinder, die in der Einrichtung angemeldet sind gegen Haftpflicht- und Unfallschäden.

§ 10 Gebühren

(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung wird eine nicht kostendeckende monatliche Benutzungsgebühr i.S.d. § 5 Abs. 1 S. 1 KAG-LSA erhoben (Kostenbeitrag).

(2) Bei dem zu zahlenden Kostenbeiträgen handelt es sich um eine monatliche Gebühr. Eine Verrechnung von Tagessätzen ist ausgeschlossen.

(3) Die Höhe der Gebühr für die Betreuung setzt der Gemeinderat der Gemeinde Möser durch einen Gebührentarif fest.
Der Gebührentarif ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für Familien von Kinder bis zum Schuleintritt, mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen der Gemeinde, in von freien Trägern auf dem Gemeindegebiet betriebenen Tageseinrichtungen oder in Tagespflegestellen auf dem Gemeindegebiet gefördert und betreut werden, ermäßigt sich die monatliche Gebühr (gemäß Ziffer 2 des Gebührentarifes).

(5) Für die Ferienhortbetreuung wird keine zusätzliche Gebühr zu den regulären monatlichen Hortgebühren erhoben.

(6) Die Gemeinde erhebt eine zusätzliche Gebühr, wenn ein Kind nach Ablauf der regulären Öffnungszeit aus der Tageseinrichtung abgeholt wird. Die Gebühr wird je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 a) des Gebührentarifs erhoben.

(7) Erfolgt ab dem 01.01.2014 eine Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeit hinaus, kann hierfür monatlich eine zusätzliche Gebühr je angebrochene Stunde gemäß Ziffer 3 b) des Gebührentarifs erhoben werden.

(8) Erfolgt im Rahmen der Betreuung eines Kindes eine Eingewöhnung in einer Tageseinrichtung für Kinder bis zum Schuleintritt wird für die Zeit der Eingewöhnung, längstens jedoch für 4 Wochen, eine Gebühr für einen täglichen Betreuungsumfang von 5 Std. erhoben.

§ 11 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig sind Eltern bzw. sorgeberechtigte Elternteile und Personen, welche die Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung veranlasst haben.

(2) Die Höhe des Kostenbeitrages wird dem Gebührenschuldner durch einen Bescheid mitgeteilt. Dieser gilt so lange fort, bis durch Änderungsbescheid eine Neuregelung bekannt gemacht wird.

§ 12 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Der Kostenbeitrag ist vom Beginn des Kalendermonats an zu zahlen, in dem das Kind in die Tageseinrichtung aufgenommen wird.

(2) Bei Abmeldung des Kindes erlischt die Zahlungspflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in dem das Kind aus der Tageseinrichtung ausscheidet.

(3) Der für den Besuch der Tageseinrichtung zu entrichtende Kostenbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 13 Unterbrechung der Nutzung

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn

a) das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen der Einrichtung fernbleibt,

b) von Aufsichtsämtern angeordnete Schließungen erfolgen,

c) Schließzeiten aufgrund § 5 (5) – (6) dieser Satzung erfolgen,

d) sonstige aus betrieblichen Gründen notwendige kurzzeitige Schließungen bis zu 5 Werktagen erfolgen.

§ 14 Abmeldung

(1) Kinder können vom Besuch der Tageseinrichtung mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende des Ausscheidemonats schriftlich bei der Gemeinde abgemeldet werden.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Frist, ist der Elternbeitrag für einen weiteren Monat in voller Höhe zu zahlen.

(3) Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen die Gemeinde.

§ 15 Kündigungsrecht der Gemeinde

Die Gemeinde kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 7 Tagen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:

a) wenn Verstöße gegen diesen Betreuungsvertrag bzw. diese Satzung bekannt werden,

b) wenn gesetzliche Vorschriften die Änderung oder Aufhebung des Vertrages erfordern oder

c) nach vorheriger schriftlicher Mahnung wenn der Gebührenschuldner mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug gerät.

Die Kündigung ist den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Elternbeitrag vom 05.07.2011 außer Kraft.

Möser, den 16.07.2013

- Siegel -

gez. B. Köppen
Bürgermeister

Anlage 1 Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen der Gemeinde Möser und über die Erhebung von Gebühren als Kostenbeitrag

Gebührentarif

1. <u>Die Gebühr je Monat für die Betreuung eines Kindes in Tageseinrichtungen:</u>

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	**Gebühr für einen Krippen- oder einen Kindergartenplatz je Monat**
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	**100,00 €**
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	**115,00 €**

bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	**130,00 €**
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	**145,00 €**
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	**160,00 €**
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	**175,00 €**
Zusätzlicher Betreuungsbedarf außerhalb des Rechtsanspruches	
1 Std./Tag bzw. 5 h./ Woche	**35,00 €**

Hortbetreuung	**Gebühr für einen Hortplatz je Monat**
Schul- und Ferienhort	**55,00 €**

2. <u>Die Gebühr je Monat für die Betreuung mehrerer Kinder in Tageseinrichtungen:</u>

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergarten-betreuung	**Gebühr für den 1. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat (jeweils das jüngste Kind der Familie)**	**Gebühr für den 2. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat**	**Gebühr für den 3. Krippen- oder Kindergartenplatz je Monat**
bis 5 h. / Tag bzw. 25 h./ Wo.	**100,00 €**	**85,00 €**	**70,00 €**
bis 6 h. / Tag bzw. 30 h./ Wo.	**115,00 €**	**100,00 €**	**85,00 €**
bis 7 h. / Tag bzw. 35 h./ Wo.	**130,00 €**	**115,00 €**	**100,00 €**
bis 8 h. / Tag bzw. 40 h./ Wo.	**145,00 €**	**130,00 €**	**115,00 €**
bis 9 h. / Tag bzw. 45 h./ Wo.	**160,00 €**	**145,00 €**	**130,00 €**
bis 10 h. / Tag bzw. 50 h./ Wo.	**175,00 €**	**160,00 €**	**145,00 €**

Hortbetreuung	Gebühr für den 1. Hortplatz je Monat	den 2. Hortplatz je Monat	den 3. Hortplatz je Monat
Schul- und Ferienhort	**55,00 €**	**50,00**	**45,00**

3. <u>Sondergebühren:</u>

Betreuungs- bzw. Öffnungszeit	**Sondergebühren**
a) Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit einer Tageseinrichtung (je angefangene Stunde)	**35,00 €**
b) Überschreitung der monatlich vereinbarten Betreuungszeit (je angefangene Stunde)	**25,00 €**

260

Satzung der Gemeinde Biederitz über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen

Auf der Grundlage der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung am 18.07.2013 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung/ Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Biederitz stellt ihren Einwohnern Spiel- und Bolzplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.
(2) Spiel- und Bolzplätze im Sinne dieser Satzung sind Anlagen, die der geistigen und körperlichen Entfaltung von Kindern und Jugendlichen sowie der Befriedigung des Spiel- und Bewegungsbedürfnisses dienen.
(3) Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze, das ständig aktualisiert wird und in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spiel- und Bolzplätze der Gemeinde Biederitz dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

§ 3 Benutzung

(1) Die Spiel- und Bolzplätze dürfen nur von Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 12 Jahren benutzt werden. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielanlagen der Spiel- und Bolzplätze (z.B. für Fußball, Basketball, Volleyball).
(2) Die Spiel- und Bolzplätze dürfen in der Zeit von 8 Uhr bis 22.00 Uhr benutzt werden.

§ 4 Benutzungsregeln

(1) Auf den Spiel- und Bolzplätzen ist insbesondere nicht gestattet:
1. die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkung,
2. die Benutzung der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten,
3. die zweckentfremdende Benutzung von Turn-, Spiel- und Sportgeräten,
4. das Verrichten der Notdurft,
5. Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze zu betreten, wenn dies durch entsprechende Kennzeichnung ausdrücklich verboten ist,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze zu verändern oder aufzugraben,
7. Bänke, Hinweisschilder, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
8. Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, soweit dieses nicht ausdrücklich erlaubt ist,
9. Wegesperren zu beseitigen, zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
10. Personen zu belästigen oder zu behindern,
11. jede Verunreinigung und die Ablagerung von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse,
12. der Konsum von alkoholischen Getränken, sonstigen berauschenden Mitteln und Tabakwaren,
13. Hunde und sonstige Tiere mitzuführen,
14. die Durchführung von Veranstaltungen aller Art, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Biederitz genehmigt wurden.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag Ausnahmen zu den Benutzungsregeln nach Absatz 1 zulassen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Gemeinde Biederitz für Unfälle, die auf einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beruhen, wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
(2) Die Gemeinde Biederitz haftet nicht für Schäden, die durch die zweckentfremdende und nicht satzungsgemäße Benutzung der Spiel- oder Bolzplätze sowie ihrer Anlagen und Einrichtungen, insbesondere der Turn-, Spiel- und Sportgeräte, entstehen.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

(1) Die Gemeinde Biederitz übt auf den öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung oder der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.
(2) Personen, die einer oder mehreren Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zu wider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals oder der Polizei nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.
(3) Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverweis ausgesprochen werden und das zukünftige Betreten des Spiel-und Bolzplatzes verboten werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Nr. 1 Spiel- oder Bolzplätze unter Missachtung der altersmäßigen Beschränkung benutzt,
2. entgegen § 4 Nr. 2 Spiel- oder Bolzplätze außerhalb der festgelegten Benutzungszeiten benutzt,
3. entgegen § 4 Nr. 3 Turn-, Spiel- und Sportgeräte zweckentfremdend benutzt,
4. entgegen § 4 Nr. 4 auf Spiel- oder Bolzplätzen seine Notdurft verrichtet,
5. entgegen § 4 Nr. 5 Rasen, Anpflanzungen und sonstige Flächen der Spiel- und Bolzplätze außerhalb der Wege und Plätze betritt,
6. entgegen § 4 Nr. 6 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Teile der Spiel- und Bolzplätze verändert oder aufgräbt und außerhalb der zugelassenen Feuerstellen Feuer macht,
7. entgegen § 4 Nr. 7 Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
8. entgegen § 4 Nr. 8 Spiel- und Bolzplätze mit Fahrzeugen aller Art befährt,
9. entgegen § 4 Nr. 9 Wegesperren beseitigt, verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
10. entgegen § 4 Nr. 10 Personen auf Spiel- oder Bolzplätzen belästigt oder behindert,

11. entgegen § 4 Nr. 11 Spiel- und Bolzplätze verunreinigt und Abfälle außerhalb der dafür vorgesehene Behältnisse ablagert,
12. entgegen § 4 Nr. 12 auf Spiel- und Bolzplätzen alkoholische Getränke sonstige berauschende Mittel oder Tabakwaren konsumiert,
13. entgegen § 4 Nr. 13 Hunde und sonstige Tiere mitführt,
14. entgegen § 4 Nr. 14 Veranstaltungen aller Art durchführt, soweit sie nicht als Ausnahme durch die Gemeinde Biederitz genehmigt wurden.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2.500,- Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biederitz, den 18.07.2013

Kay Gericke Siegel
Bürgermeister

Verzeichnis der öffentlichen Spiel- und Bolzplätze gem. § 1 Abs.3 der Satzung über die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen der Gemeinde Biederitz

Stand Juli 2013

Ortsteil Biederitz:
Spielplatz „Zur Ehle“
Spielplatz „Am Feldrain“
Spiel- und Bolzplatz „Kantorwiese“

Ortsteil Gerwisch:
Spiel- und Bolzplatz „Lostauer Straße“
Spielplatz „Domblick“

Ortsteil Königsborn
Bolzplatz „Neuer Weg“

Ortsteil Gübs:
Spiel- und Bolzplatz „Am Friedhofsweg“
Bolzplatz Klein Gübs „Königsborner Straße“

Ortsteil Woltersdorf:
Spielplatz „Am Bürgerhaus“
Bolzplatz „Königsborner Straße“

---

2. Amtliche Bekanntmachungen

261

Stadt Jerichow
- Wahlleiterin -

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 75 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hierdurch bekannt gemacht, dass der Sitz des Herrn Armin Friedrichs im Stadtrat der Stadt Jerichow auf Herrn Jürgen Brinkmann gemäß § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt übergegangen ist.

gez. Pansch

262

Bekanntmachung der Gemeinde Möser über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22. September 2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Möser

wird am Montag, 02. September 2013 bis Freitag, 06. September 2013 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Möser, Einwohnermeldeamt (Zi. 44), Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser (Barrierefreiheit ist gegeben) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, **spätestens** am Freitag, 06. September 2013 bis 13:00 Uhr bei der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser **Einspruch** einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens bis zum 01. September 2013 eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde – Jerichower Land durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen **Wahlschein** erhält auf **Antrag**
5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person
5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene wahlberechtigte** Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **bis zum Freitag, 20. September 2013, 18 Uhr,** bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.
Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für eine andere Person** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt;** dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich** zu **versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.
Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

gez. Köppen
Bürgermeister Siegel

263

Stadt Gommern

Bekanntmachung der Gemeindebehörde über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 22.09.2013

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Gommern – die Wahlbezirke der Stadt Gommern – Wahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

wird in der Zeit vom 02. bis 06. September 2013 während der allgemeinen Öffnungszeiten:

am Dienstag, dem 03.09.13 von	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 Uhr und
am Donnerstag, dem 05.09.13 von	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen sind. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann in der Zeit vom 02. September 2013 bis zum 06. September 2013, spätestens am 06. September 2013 bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, 39245 Gommern, Meldestelle, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 01. September 2013 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in

das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 67 Börde - Jerichower Land durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 01. September 2013) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 06. September 2013) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. September 2013, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Der Ort der Einsichtnahme ist über eine Rampe zu erreichen und somit barrierefrei.

Gommern, den 19.07.2013

gez. Hünerbein Siegel
Bürgermeister

264

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die 2. Auslegung des Bebauungsplanes „Heidestraße II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Lostau

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 die erneute Auslegung des Bebauungsplanes „ Heidestraße II “ beschlossen.

Der Bebauungsplan „Heidestraße II“, die Begründung und der Umweltbericht liegen in der Zeit vom

vom 12.08.2013 bis 13.09.2013

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

265

Gemeinde Möser

Bekanntmachung über die Aufhebung des Bebauungsplanes „Kieskuhlenbreite II“, Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

Der Gemeinderat Möser hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 den Beschluss über die Einleitung eines vereinfachten Verfahrens zur Aufhebung des Bebauungsplanes „ Kieskuhlenbreite II “, beschlossen.

Der Bebauungsplan „Kieskuhlenbreite II“ und die Begründung liegen in der Zeit vom

vom 12.08.2013 bis 13.09.2013

im Fachbereich 2 der Gemeinde Möser, Brunnenbreite 7/8, während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

(Räumlicher Geltungsbereich siehe Skizze)

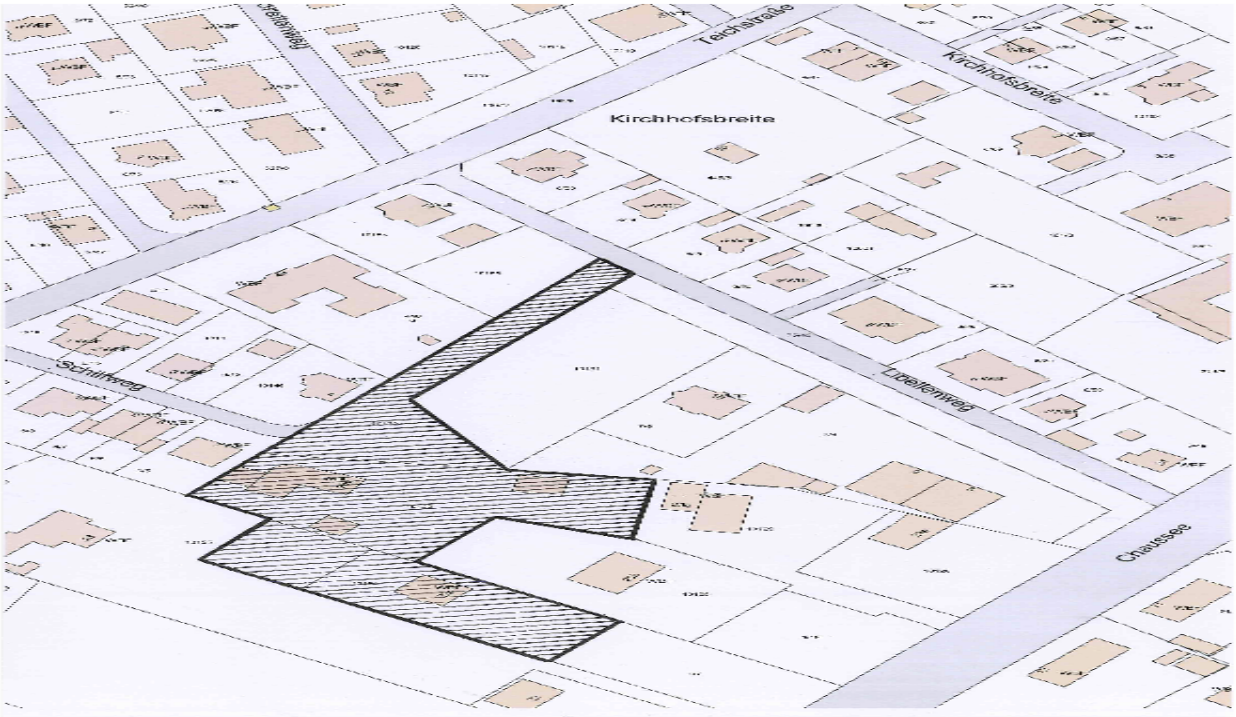

Die Aufhebung wurde bereits am 28.06.2013 im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht. Diese war mit einem Formfehler behaftet und ist somit gegenstandslos.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Köppen
Bürgermeister

266

Einheitsgemeinde Stadt Jerichow

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2012 die 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ der ehemaligen Gemeinde Demsin bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Grünordnungsplan, gebilligt und als Satzung beschlossen.
Die Genehmigungsfrist der beim Landkreis Jerichower Land nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beantragten Genehmigung der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden B-Planes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ endete am 09. Juli 2013. Damit ist die Genehmigungsfiktion eingetreten und die Genehmigung der 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden B-Planes „Industriegebiet- Kleinwusterwitz“ gilt gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt.
Die 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ der ehemaligen Gemeinde Demsin bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Grünordnungsplan, wird hiermit bekannt gemacht.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ der ehemaligen Gemeinde Demsin bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Grünordnungsplan, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land in Kraft.
Die 2. Änderung und Ergänzung des Fortgeltenden Bebauungsplanes „Industriegebiet-Kleinwusterwitz“ bestehend aus der Planzeichnung, einschließlich der Begründung mit dem Grünordnungsplan, kann in der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow, Zimmer 113, Karl-Liebknecht-Straße 10 in 39319 Jerichow während der Sprechzeiten

Montag	von	9.00	bis	12.00 Uhr				
Dienstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	18.00 Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00 Uhr	und	13.00	bis	15.00 Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00 Uhr				

oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass etwaige Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1bis 3, Abs.2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB genannten Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 215 Abs.1 BauGB unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Einheitsgemeinde Stadt Jerichow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen solcher Ansprüche wird hingewiesen.

Jerichow, den 30.07.2013

Siegel

gez. Bothe
Bürgermeister

267

Gemeinde Möser

Beschluss des Gemeinderates vom 16.07.2013

Der Gemeinderat stellt die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens gemäß § 25 (Abs. 4) GO LSA – die Übertragung der Kindertageseinrichtungen „Regenbogen“ Körbelitz und „MS Piratenclub“ Möser/Schermen der Gemeinde Möser an den anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe Kinderzentrum Kunterbunt Nürnberg – fest und weist somit das Bürgerbegehren zurück.

Der Bürgermeister

268

Stadt Möckern

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Dammfeld“

Der Gemeinderat der Gemeinde Stegelitz hat am 16.12.1991 den Bebauungsplanes „Dammfeld“ (irrtümlich ursprünglich als Vorhaben- und Erschließungsplan für das GE-Gebiet bezeichnet), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde am 06.03.1992 (AZ: 25.8) durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 16.03.1992 ortsüblich bekannt gemacht.

Auf dem Bebauungsplan fehlte der Ausfertigungsvermerk als Voraussetzung der Rechtskraft.

Aus Gründen der Rechtssicherheit hat der Bürgermeister der Stadt Möckern den Bebauungsplan „Dammfeld“ am 26.07.2013 ausgefertigt. Der Bekanntmachungstext bleibt dabei unberührt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes „Dammfeld“ wird hiermit rückwirkend zum 16.03.1992 bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „Dammfeld“ wird somit rückwirkend zum 16.03.1992 wirksam.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann ab dem Tag der Bekanntmachung in der Stadt Möckern, im Rathaus Loburg mit Bürgerservice, Am Markt 1 in 39279 Loburg, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer OG 8 während der Dienststunden von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Hinweis:
Zu beachten ist darüber hinaus, dass durch die rückwirkende Bekanntmachung der Fristablauf gem. § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn „die neuerliche Bekanntmachung des unveränderten Bebauungsplans lediglich einen etwaigen Ausfertigungsmangel heilen soll“.

Das Gleiche gilt für die Frist für die Geltendmachung von Verfahrens-, Form- und Abwägungsfehlern gemäß § 215 Abs. 1 BauGB, die ebenfalls nicht erneut in Gang gesetzt wird, wenn ein Bebauungsplan erneut bekanntgemacht wird.

Möckern, den 26.07.2013

gez. von Holly
Bürgermeister (Siegel)

Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

269

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark
Postfach 10 14 32 - 39554 Stendal

Öffentliche Bekanntmachung
Vorzeitige Ausführungsanordnung vom 22.07.2013

Bodenordnungsverfahren:	**Stegelitz (Feldlage)**
Gemeinde:	**Stegelitz**
Landkreis:	**Jerichower Land**
Verfahrensnummer:	**JL 4/0904/02**

1. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark ordnet hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Bodenordnungsgebiet an.

1.1 Der Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird auf den 14.08.2013, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkt geht das Eigentum an den neuen Grundstücken auf den Empfänger über. Die im Bodenordnungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke. Der im Bodenordnungsplan und im Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 10.05.2010.

1.2 Die **sofortige Vollziehung** dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

2. Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Ausführungsanordnung nach §§ 61 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Die Beteiligten wurden mit Wirkung zum 01.08.2010 in den Besitz der neuen Flurstücke eingewiesen. Der Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 30.11.2011 bis 13.12.2011 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 14.12.2011 sind die Beteiligten über den Bodenordnungsplan gehört worden.

Der Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan konnte in der Zeit vom 10.12.2012 bis 14.12.2012 von den Teilnehmern eingesehen werden. Am 18.12.2012 sind die Beteiligten über den Nachtrag 1 zum Bodenordnungsplan gehört worden.

Die zwei verbliebenen Widersprüche, die voraussichtlich nicht zu einer wesentlichen Änderung des Bodenordnungsplanes führen, wurden dem Landesverwaltungsamt in Halle, als Obere Flurneuordnungsbehörde, zur Entscheidung vorgelegt. Diese Entscheidungen stehen noch aus.

Da die vorzeitige Ausführungsanordnung nur für das gesamte Verfahrensgebiet angeordnet werden kann, würden durch einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes den mit ihrer Abfindung einverstandenen Teilnehmern erhebliche Nachteile erwachsen, da

- der gesamte rechtsgeschäftliche Grundstücksverkehr im Bodenordnungsgebiet weiterhin seit der Besitzeinweisung erheblich erschwert bleibt und das Grundbuch nach §82 FlurbG im Interesse verschiedener Antragsteller nicht vorzeitig berichtigt werden kann,

- die Aufnahme von dinglich gesicherten Darlehen für Investitionen bis zur Eintragung der neuen Grundstücke in das Grundbuch nicht oder nur erschwert möglich ist,

- die Vorteile der im Bodenordnungsplan getroffenen Festsetzungen und Regelungen den Beteiligten nicht zeitnah und uneingeschränkt zugute kämen,

- aufgrund von Grundstücksverkehr weitere zeitraubende Berichtigungen der Verfahrensunterlagen erforderlich würden.

Die *sofortige Vollziehung* dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte zur Folge, dass die o.a. Nachteile weiterhin bestehen blieben. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist für diese Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung und deren sofortigen Vollziehung wird die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt. Eine weitere Verzögerung des im Bodenordnungsplan vorgesehenen Eintritts des neuen Rechtszustandes wird vermieden. Diese Anordnung schafft für die neuen Grundstücke, für Belastungen derselben und andere Beurkundungen die notwendige Rechtssicherheit.

Den verbleibenden Widerspruchsführern erwachsen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile. Die Flurneuordnungsbehörde kann den Bodenordnungsplan auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung im Rechtsbehelfsverfahren ändern oder ergänzen. Die Änderungen wirken in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück, §§ 61,63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 63 Abs. 2 FlurbG.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da die investive Tätigkeit der Gemeinde durch die mangelnde Rechtssicherheit ihrer Grundstücke eingeschränkt ist. Der Allgemeinheit ist aufgrund der laufenden Kosten und wegen der in der Bodenordnung investierten öffentlichen Mittel daran gelegen, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Auch werden hierdurch Baumaßnahmen anderer Planungsträger erleichtert bzw. erst ermöglicht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,

Postanschrift: Postfach 10 14 32 39576 Stendal

Hausanschrift: Akazienweg 25 39576 Stendal

erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgenannten Behörde maßgebend.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. alternative VwGO).

Im Auftrag

gez. Kriese (DS)
Sachgebietsleiter

270

Landkreis Stendal
Der Landrat

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden, hat die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) in der Gemarkung Fischbeck beantragt.

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstücke
FB 02	Fischbeck	9	57/1

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer WKA vom Typ Vestas V90 mit einer Gesamthöhe von 150 m (Nabenhöhe 105 m und Rotordurchmesser 90 m) und einer Nennleistung von 2 MW. Die Inbetriebnahme der WKA ist für 2013 vorgesehen.

Dieses Vorhaben bedarf nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) der Genehmigung durch die Unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Stendal.
Die Antragstellerin beantragte mit Schreiben vom 04.07.2013 gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG die Führung des Verfahrens als förmliches Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen behördlichen Unterlagen liegen in der Zeit vom

07. August 2013 bis 06. September 2013

aus und können bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal
Umweltamt
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 248)
Hospitalstraße 1 – 2
39576 Stendal

Montag, Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Mittwoch	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 14:00 Uhr

Gemeinde Wust-Fischbeck
Büro des Bürgermeisters
Kabelitzer Straße 1
39524 Fischbeck (Elbe)

während der Sprechzeiten des Bürgermeisters (siehe Aushang Gemeinde)

VerbGem Elbe-Havel-Land
Verwaltungshauptstelle
Bismarckstraße 12
39524 Schönhausen (Elbe)

Montag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Jerichow
Rathaus Jerichow
Karl-Liebknecht-Straße 10
39319 Jerichow

Montag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Innerhalb der Zeit vom

07. August 2013 bis 20. September 2013

können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Stendal und bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.
Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen **Erörterungstermin am 09. Oktober 2013** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.
Es wird darauf hingewiesen, dass form- und fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Beginn der Erörterung:	10:00 Uhr
Ort der Erörterung:	VerbGem Elbe-Havel-Land Hauptsitz Schönhausen Versammlungsraum Bismarckstraße 12 39524 Schönhausen (Elbe)

Die Entscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Feststellung des Unterbleibens der Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist

Die Belange des Umweltschutzes werden im Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und bei der Entscheidung berücksichtigt.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landkreis Stendal, Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Stendal, den 12.07.2013

- Siegel -

gez. Carsten Wulfänger

271

Bekanntmachung

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012 mit dem Ergebnis der Prüfung für die Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH und die Elbe-Havel-Logistik GmbH und der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses kann in den Geschäftsräumen der Abfallwirtschaftsgesellschaft Jerichower Land mbH, Am Mühlenfeld 16, 39307 Genthin vom 12.08.2013 bis 16.08.2013 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen werden.

Genthin, 31.07.2013

Geschäftsführung

272

04.07.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Leitzkau, Menz, Prödel, Wahlitz

Flur(en) 1 – 16, 1-4, 1-6, 1-5
in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.08.2013 bis 18.09.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

04.07.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Leitzkau, Menz, Prödel, Wahlitz

Flur(en) 1 – 16, 1-4, 1-6, 1-5
In der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.08.2013 bis 18.09.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

273

17.07.2013

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBL. LSA S. 340)

Für die

Gemarkung Ladeburg

Flur(en) 1 – 8

in der Stadt Gommern

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 19.08.2013 bis 18.09.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo – Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.
Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 03931-252 – 0 gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

17.07.2013

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die Gemarkung Ladeburg
Flur(en) 1 – 8
in der Stadt Gommern

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 19.08.2013 bis 18.09.2013

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharenhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo- Fr. 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung
Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

D. Sonstiges

3. Sonstige Mitteilungen

274

Jagdgenossenschaft Pietzpuhl
Der Jagdvorstand
vertreten durch Werner Reinhold
Madeler Weg 3
39291 Möser OT Pietzpuhl

Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen
am 3. 9. 2013 um 19.00 Uhr im Kavaliershaus Pietzpuhl

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der anwesenden bzw. ordnungsgemäß vertretenen Jagdgenossen und der vertretenen Grundfläche
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit
5. Änderungsanträge zur Tagesordnung
6. Bericht des Jagdvorstandes
7. Bericht zur Kassenlage
8. Satzungsänderungen
   8.1 Verwendung Jagdertrag, § 7 Abs.1 Nr. 4 und § 10 der Satzung
   8.2 Form der Einladung, § 8 Abs. 2 der Satzung
   8.3 Bekanntmachungen
9. Anfragen und Anregungen
10. Schließung der Sitzung

Die Mitgliedschaft in der Jagdgenossenschaft ist durch einen Eigentumsnachweis zu belegen. Eigentümergemeinschaften müssen beglaubigte Vertretungsvollmachten für nicht teilnehmende Mitglieder vorlegen.
Da es sich um eine Wiederholungssitzung handelt, ist die Versammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Pietzpuhl, 10. 7. 2013

Impressum:
Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:
Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.